

Unter Wechsel versteht man im allgemeinen eine Art Schuldschein, in welchem sich der Aussteller nach Wechselrecht zur Bezahlung eines bestimmten Betrages verpflichtet oder einen Dritten hierzu auffordert.

Der Wechsel wird im Handel allgemein als Zahlungsmittel verwendet. Auch der Gewerbsmann kann in die Lage kommen, ihn an Zahlungsstatt anzunehmen oder zu benützen.

Man unterscheidet den eigenen (oder Sola-) Wechsel und den gezogenen (oder Prima-) Wechsel. Der eigene Wechsel ist nur eine andere Form des Schuldscheines und kommt selten in Anwendung. Hat z. B. A dem B 200 Mark zu zahlen, so kann er in einem Solawechsel versprechen, daß er den Betrag zur bestimmten Zeit bezahlt. (S. S. 38.)

Der eigene Wechsel muß enthalten: 1. Ort und Zeit der Ausstellung, 2. den Verfalltag, 3. die Bezeichnung Wechsel (im Text des Wechsels), 4. den Namen des Gläubigers, 5. die Angabe der zu zahlenden Summe, 6. die Unterschrift des Ausstellers.

Der eigene Wechsel darf nur in einem Exemplar ausgestellt werden — daher Solawechsel. Von dem Primawechsel dagegen kann eine zweite Ausfertigung hergestellt werden, die dann Sekundawechsel heißt.

Bei der Ausstellung des Primawechsels kommen drei Personen in Betracht: 1. der Aussteller (Trassant), 2. der Bezogene (Trassat), 3. der Wechselnehmer (Remittent). Hat z. B. A an C 450 Mark zu zahlen, während sein Geschäftsfreund B ihm Geld schuldet (oder kreditiert), so kann er letzteren in einem Primawechsel beauftragen, den Betrag für ihn an C zu zahlen. A = Aussteller, B = Bezogener, C = Wechselnehmer.

Außer den Bestandteilen des Solawechsels muß der Primawechsel noch enthalten: den Namen des Bezogenen und den Zahlungsort. (S. S. 38.)

Alles übrige kann auch wegbleiben, ohne daß dadurch der Wechsel seine Gültigkeit verliert.

Vor der Hinausgabe des Wechsels ist am rechten Rande der Rückseite eine Stempelmarke aufzukleben (10 Pfennig bis 200 Mark, 20 Pfennig bis 400 Mark usw., 50 Pfennig bis 1000 Mark; für jedes angefangene Tausend 50 Pfennig mehr bei einer Laufzeit bis zu 3 Monaten 5 Tagen, darüber hinaus bis zu 1 Jahr doppelt soviel, für je weitere 6 Monate dieselbe Gebühr.)

Bei Unterlassung dieser Vorschrift ist der 50fache Betrag des Stempels als Strafe zu zahlen. Die Marken sind zu entwerten. (Art der Entwertung?)

In der Regel wird der Primawechsel dem Bezogenen zur Annahme (Unterschrift) unterbreitet. Der Bezogene kann zur